



Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie • Bernhard-Weiß-Str. 6 • 10178 Berlin

An alle öffentlichen Grundschulen, Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt und Schulen der Sekundarstufe I, die regionale Schulaufsicht, die für Schule zuständigen Bezirksstadträte/innen, die Leitungen der bezirklichen Schulämter, die Leitungen der SIBUZ nachrichtlich: alle Schulpraktischen Seminare und alle allgemeinbildenden Schulen in freier Trägerschaft

Geschäftszeichen (bitte angeben)

II D 3.3

Christiane Just

Tel. +49 30 90227 5771

Zentrale +49 30 90227 5050

christiane.just@senbjf.berlin.de

Bernhard-Weiß-Str. 6, 10178 Berlin

23.09.2025

Verwaltungsvorschrift Schule Nr. 09/2025

Übergang von der Grund- oder Gemeinschaftsschule in die Jahrgangsstufe 5 an Schulen der Sekundarstufe I zum Schuljahr 2026/27

1. Gültigkeit, Datenübermittlung und Anlagenübersicht

Für den Übergang zum Schuljahr 2026/27 von der Grund- oder Gemeinschaftsschule in die Jahrgangsstufe 5 der **öffentlichen** Gymnasien und Integrierten Sekundarschulen/Gemeinschaftsschulen gelten die nachstehend dargestellten Verfahrenshinweise und Termine. Alle am Verfahren teilnehmenden Schulen sind mit ihrem jeweiligen Profil in Anlage 1 aufgeführt.

Für die Aufnahme in die Jahrgangsstufe 5 der Staatlichen Ballett- und Artistikschule sowie die Eliteschulen des Sports gilt diese Verwaltungsvorschrift nur hinsichtlich des Anmeldezeitraums; es handelt sich dabei **nicht** um einen Übergang in Klassen der Sekundarstufe I, sondern um einen Wechsel innerhalb der Primarstufe.

Diese Verwaltungsvorschrift gilt ebenfalls **nicht** für die beiden Staatlichen Internationalen Schulen, da deren in Jahrgangsstufe 5 gebildeten Klassen nur hochmobilen Schülerinnen und Schülern im Rahmen des Seiteneinstiegs zur Verfügung stehen und insofern kein Übergang aus der Berliner Schule stattfindet.

Anlagen

	<u>Hinweise bzgl. LUSD</u>
Anlage 1 Liste der teilnehmenden Schulen	
Anlage 2 Datenübermittlung der Anmeldungen an den Schulträger	Muss automatisch aus LUSDik von den Schulämtern erstellt werden.
Anlage 3 Meldung an SenBJF (Anmeldezahlen der Schulen)	Muss automatisch aus LUSDik von den Schulämtern erstellt werden.
Anlage 3a Meldung der freien Plätze	Muss automatisch aus LUSDik von den Schulämtern erstellt werden.
Anlage 4 Schul 191 (Förderprognose)	Die Förderprognose muss aus der LUSD erstellt werden.
Anlage 5 Hinweise zu Schul 191	
Anlage 6 Schul 191a (Anmeldebogen)	Die Anmeldebogen muss aus der LUSD erstellt werden.
Anlage 7 Elterninformation zum Übergangsverfahren	
Anlage 8 Elterninformation zum Datenschutz (Schnelllernertestung)	
Anlage 9 Schul 195 Musterschreiben Information an Eltern (Eignung)	
Anlage 10 Schul 196 Musterschreiben Information an Eltern (keine Eignung)	

2. Festlegung der Aufnahmekapazität

Die Anzahl der grundständigen Züge, die maximal an den einzelnen Schulen eingerichtet werden, darf die Festlegungen in der Verordnung über die Aufnahme in Schulen besonderer pädagogischer Prägung bzw. in den Schulversuchsgenehmigungen nicht übersteigen. Aus diesen Festlegungen ergeben sich auch ggf. abweichende Frequenzvorgaben. Veränderungen bei der Einrichtung altsprachlicher Züge bedürfen gemäß § 12 Absatz 1 Sek I-VO der Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde.

3. Verfahrensschritte an den Grund- und Gemeinschaftsschulen

bis Fr, 14.11.2025	Alle Grund- und Gemeinschaftsschulen informieren die Erziehungsberechtigten über die Anmeldetermine bei einem möglichen Wechsel in eine 5. Klasse einer Schule der Sekundarstufe I. Sie informieren dabei auch über die vorgezogene Anmeldung zur Teilnahme am Testverfahren (für die Aufnahme an einem Schnelllernergymnasium, dem Französischen Gymnasium und den Musikgymnasien).
bis Mo, 08.12.2025	Die Erziehungsberechtigten , die den Übergang ihres Kindes in eine 5. Klasse einer Schule der Sekundarstufe I beabsichtigen, teilen dies der Klassenlehrerin/dem Klassenlehrer der Grund- oder Gemeinschaftsschule mit. <i>Achtung: Dies ist <u>keine Ausschlussfrist!</u> Kinder von Eltern, die danach einen Wechselwunsch äußern, sind ebenfalls in das Verfahren einzubeziehen.</i>
bis Fr, 23.01.2026	Die Grund- oder Gemeinschaftsschulen führen Beratungsgespräche mit allen Erziehungsberechtigten der Jahrgangsstufe 4 durch, die den Übergang ihres Kindes in eine 5. Klasse einer Schule der Sekundarstufe I beabsichtigen.
am Fr, 30.01.2026	Die Grund- oder Gemeinschaftsschulen geben die Halbjahreszeugnisse der Jahrgangsstufe 4 zusammen mit der Förderprognose Schul 191, dem mit <u>einem Hologramm (nur für den Erstwunsch!)</u> gekennzeichneten Original-Anmeldebogen Schul 191a und der Elterninformation (Anlage 7) aus.
vom 02.02. bis 8.07.2026	Winterferien

Dieses Verfahren ist an **Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt, die zielgleich entsprechend den Anforderungen der Primarstufe unterrichten**, analog durchzuführen; anders als

beim Wechsel in Regelzüge in Jahrgangsstufe 7 ist der Übergang in Jahrgangsstufe 5 in der Regel an eine spezifische Eignung gebunden, so dass **kein** gesondertes Aufnahmeverfahren für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf vorab durchgeführt wird.

Allerdings werden Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die die Aufnahmekriterien erfüllen, bei gleicher Eignung - im Rahmen der Frequenzfestlegung des § 20 Absatz 1 SopädVO -gemäß § 2 Absatz 6 AufnahmeVO-SbP vorrangig aufgenommen.

4. Verfahrensschritte zur Aufnahme an Schulen der Sekundarstufe I, die grundständige Züge einrichten

4.1 Allgemeine Hinweise zum Verfahren

Erziehungsberechtigte, die ihr Kind an einer **Schule mit unterschiedlichen Profilen** anmelden (Hans-Carossa-, Eckener- und Melanchthon-Gymnasium), müssen das gewünschte Profil benennen, um eine sichere Zuordnung zu ermöglichen.

Die Durchführung von Eignungs- oder Aufnahmetests außerhalb geregelter Verfahren ist **nicht** zulässig. Sofern nicht ausdrücklich vorgesehen, dürfen auch keine Aufnahme-, sondern lediglich Beratungsgespräche geführt werden.

Die **Schulträger** gestalten das Verfahren und die Zusammenarbeit mit den Schulen weitgehend **selbstständig**. Da die Schulträger die rechtliche Verantwortung für die Aufnahmeentscheidungen tragen, sind alle schulischen Entscheidungen rechtzeitig mit ihnen abzustimmen.

Bei der Übermittlung der Daten sind die maßgebenden **datenschutzrechtlichen Bestimmungen** einzuhalten.

4.2 Erstwunschverfahren

von Di, 06.01. bis Fr, 09.01.2026	Die Erziehungsberechtigten , die für ihr Kind den Besuch einer Schnelllernerklasse wünschen, melden ihr Kind für die Testung an dem gewünschten Standort an.
bis Fr, 09.01.2026	Interessierte Erziehungsberechtigte melden ihr Kind an den Musikgymnasien und am Französischen Gymnasium für die Testung an.

am Sa, 17.01.2026	An den Schulen der dafür vorgesehenen Standorte wird der standardisierte Test für die Aufnahme in Schnelllernerklassen zeitgleich durch die SIBUZ durchgeführt. <i>(Schnelllernschulen stellen eine Lehrkraft je 15 Schüler/innen)</i>
am Di, 27.01.2026	Die Schulen mit Schnelllernerzügen informieren die Erziehungsberechtigten gemäß Musterschreiben (Anlage 9 oder 10) über das Testergebnis ihres Kindes.
bis Do, 22.01.2026	Die Musikgymnasien und das Französische Gymnasium führen ihre Aufnahmetests durch.
vom 02.02. bis 06.02.2026	Winterferien
bis Mo, 09.02.2026	Die Musikgymnasien und das Französische Gymnasium informieren die Erziehungsberechtigten gemäß Musterschreiben (Anlage 9 oder 10) über die Eignung oder Nichteignung ihres Kindes (ggf. mit Angabe des Testergebnisses).
von Di, 10.02. bis Fr, 13.02.2026	Die Erziehungsberechtigten melden ihr Kind an Ihrer Erstwunschschule an, die das Original des vollständig ausgefüllten Anmeldebogens behält. Die Schulen sind verpflichtet, diese Anmeldebögen anzunehmen, in der LUSD aufzunehmen und die Bewerber/innen an den vorgesehenen Testverfahren teilnehmen zu lassen.
am Mo, 16.02.2026	Die Schulen schließen die Erfassung der Erstanmeldungen ab. Die Schulträger beziehen die Anlage 3 aus LUSDik für die Erstwunschschulen.
am Di, 17.02.2026	Die naturwissenschaftlich sowie die mathematisch-naturwissenschaftlich profilierten Schulen führen den standardisierten Aufnahmetest durch.
bis Do, 19.02.2026	Die Referentin für die Schulentwicklungsplanung (SenBJF VI A 1.1) bezieht die Zahl der Anmeldungen unmittelbar aus LUSDik.
bis Mo, 02.03.2026	Die Erstwunschschulen führen mit den Erstwunschbewerbern und -bewerberinnen alle erforderlichen (ergänzenden) Eignungs- und Aufnahmegespräche.

<p>bis Di, 03.03.2026</p>	<p>Die Erstwunschschulen beenden ihre Aufnahmeverfahren.</p> <p>a) An Schulen ohne Mindesteignung:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Besteht keine Übernachfrage, werden alle Bewerberinnen und Bewerber berücksichtigt. 2. Bei Übernachfrage wird eine Rangfolge aufgrund der anzuwendenden Kriterien erstellt und Bewerbungen werden entsprechend der verfügbaren Platzzahl berücksichtigt. 3. Die Dokumentation der Entscheidung (ohne Mindesteignung) wird von den Erstwunschschulen in die LUSD eingetragen. <p>b) An Schulen mit Mindesteignung:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Besteht keine Übernachfrage an geeigneten Bewerberinnen und Bewerbern, werden alle geeigneten Bewerbungen berücksichtigt. 2. Bei Übernachfrage geeigneter Bewerberinnen und Bewerber wird eine Rangfolge aufgrund der anzuwendenden Kriterien erstellt und Bewerbungen werden entsprechend der verfügbaren Platzzahl berücksichtigt. 3. Die Dokumentation der Entscheidung (geeignet) wird von den aufnehmenden Schulen in die LUSD eingetragen. <p>Alle Erstwunschschulen übermitteln ihrem Schulträger</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Unterlagen für das gesamte Auswahlverfahren mit der Dokumentation der Auswahlentscheidungen, • bei Ablehnungen jeweils eine doppelseitige Kopie des Original-Anmeldebogens und der Förderprognose. Die Originalunterlagen verbleiben an der Erstwunschschule, • eine Information über eventuell noch freie oder bereits vollständig ausgeschöpfte Kapazitäten. <p><i>Es erfolgt noch <u>keine</u> Information an Grund-/Gemeinschaftsschulen und Eltern!</i></p>
-------------------------------	--

bis Mi, 04.03.2026	Die Erstwunschschulen übersenden ihrem Schulträger die Aufnahmebescheide.
bis Fr 06.03.2026	Die Schulträger ordnen in LUSDik die Datensätze der an den Erstwunschschulen aufgenommenen Schülerinnen und Schüler den Erstwunschschulen zu und überweisen diese direkt zur Aufnahme.
bis Mo, 09.03.2026	SenBJF VI A 1.1 erhält die Information zur Aufnahme im Erstwunschverfahren aus LUSDik.
am Mo 09.03.2026	Die Schulträger beziehen die Anlage 3a aus LUSDik.
bis Mi, 11.03.2026	Die Schulträger erstellen die Ablehnungsbescheide für die Erstwunschschulen.
am Do, 12.03.2026	<p>Die Schulträger</p> <ul style="list-style-type: none"> • versenden Aufnahme- und Ablehnungsbescheide; letztere mit Elterninfo über freie Schulplätze (Anlage 3a), jeweils einer doppelseitigen Kopie des Original-Anmeldebogens und der Förderprognose. Auf die doppelseitige Kopie des Original-Anmeldebogens (im Folgenden: Zweitwunsch-Anmeldebogen) kleben sie ein Hologramm in das für den „Zweitwunsch“ vorgesehene Feld. • informieren die Grund- und Gemeinschaftsschulen über die in den Erstwunschschulen aufgenommenen Schülerinnen und Schüler.

4.3 Zweitwunschverfahren

von Mi, 18.03. bis Do, 19.03.2026	Die Erziehungsberechtigten wählen aus den Schulen, die Plätze für Zweitwünsche haben (Zweitwunschschulen) ihre Wunschschule und melden ihr Kind dort an. Die Zweitwunschschule behält den vollständig ausgefüllten Zweitwunsch-Anmeldebogen und die Förderprognose. Die Zweitwunschschulen sind verpflichtet, diese Anmeldebögen anzunehmen, in die LUSD aufzunehmen und die Bewerberinnen und Bewerber an den vorgesehenen Testverfahren teilnehmen zu lassen.
---	---

	An Schnelllernergymnasien dürfen nur Schülerinnen und Schüler berücksichtigt werden, die bereits zuvor ihre Eignung nachgewiesen haben, die sich aus der erfolgreichen Teilnahme am Test ggf. in Verbindung mit den schulischen Leistungen ergibt.
am Fr, 20.03.2026	Die Zweitwunschschulen führen alle schriftlichen Aufnahmetests durch.
von Fr, 21.03 bis Di, 25.03.2025	Die Zweitwunschschulen führen alle erforderlichen (ergänzenden) Eignungs- und Aufnahmegespräche.
am Di, 25.03.2026	<p>Die Zweitwunschschulen beenden ihre Aufnahmeverfahren.</p> <p>a) An Schulen ohne Mindesteignung:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Besteht keine Übernachfrage, werden alle Bewerberinnen und Bewerber berücksichtigt. 2. Bei Übernachfrage wird eine Rangfolge aufgrund der anzuwendenden Kriterien erstellt und Bewerbungen werden entsprechend der verfügbaren Platzzahl berücksichtigt. 3. Die Dokumentation der Entscheidung (ohne Mindesteignung) wird von den Zweitwunschschulen in die LUSD eingetragen. <p>b) An Schulen mit Mindesteignung:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Besteht keine Übernachfrage an geeigneten Bewerberinnen und Bewerbern, werden alle geeigneten Bewerbungen berücksichtigt. 2. Bei Übernachfrage geeigneter Bewerberinnen und Bewerber wird eine Rangfolge aufgrund der anzuwendenden Kriterien erstellt und Bewerbungen werden entsprechend der verfügbaren Platzzahl berücksichtigt. 3. Die Dokumentation der Entscheidung (geeignet) wird von den Zweitwunschschulen in die LUSD eingetragen. <p>Alle Zweitwunschschulen übermitteln ihrem Schulträger</p>

	<ul style="list-style-type: none"> die Unterlagen für das gesamte Auswahlverfahren mit der Dokumentation der Auswahlentscheidungen, bei Ablehnungen jeweils eine doppelseitige Kopie des Zweitwunsch-Anmeldebogens und der Förderprognose. Die Originalunterlagen verbleiben an der Zweitwunschschule, eine Information über eventuell noch freie oder bereits vollständig ausgeschöpfte Kapazitäten. <p><i>Es erfolgt noch <u>keine</u> Information an Grund-/Gemeinschaftsschulen und Eltern!</i></p>
bis Mi, 25.03.2026	Die Zweitwunschschulen übersenden ihrem Schulträger die Aufnahmebescheide.
bis Do, 26.03.2026	Die Schulträger ordnen in LUSDik die Datensätze der an den Zweitwunschschulen aufgenommenen Schülerinnen und Schüler den Zweitwunschschulen zu und überweisen diese direkt zur Aufnahme.
bis Fr, 27.03.2026	SenBJF VI A 1.1 bezieht die Informationen zur Aufnahme im Zweitwunschverfahren aus LUSDik.
vom 30.03. bis 10.04.2026	Osterferien
am Mo, 30.03.2026	Die Schulträger beziehen die Anlage 3a aus LUSDik.
bis Di, 31.03.2026	Die Schulträger erstellen die Ablehnungsbescheide für die Zweitwunschschulen.
am Di, 31.03.2026	Die Schulträger <ul style="list-style-type: none"> versenden Aufnahme- und Ablehnungsbescheide; letztere mit Elterninfo über freie Schulplätze (Anlage 3a), jeweils einer doppelseitigen Kopie des Zweitwunsch-Anmeldebogens (im Folgenden: Drittwunsch-Anmeldebogen) und der Förderprognose. Auf den Drittwunsch-Anmeldebogen kleben sie ein Hologramm in das für den „Drittwunsch“ vorgesehene Feld.

	<ul style="list-style-type: none"> • informieren die Grund- und Gemeinschaftsschulen über die in den Zweitwunschschulen aufgenommenen Schülerinnen und Schüler.
--	--

4.4 Drittwunschverfahren

<p>von Di, 14.04. bis Mi, 15.04.2026</p>	<p>Bewerberinnen und Bewerber, die an keiner ihrer Zweitwunschschulen einen Platz erhalten haben, können sich an Schulen mit noch freien Plätzen mit dem Anmeldebogen anmelden (Drittwunschschulen), sofern sie die erforderlichen Aufnahmeveraussetzungen erfüllen. Die Drittwunschschule behält den vollständig ausgefüllten Anmeldebogen und die Förderprognose und nimmt in die LUSD auf. Sie ist verpflichtet, diese Anmeldebögen anzunehmen.</p> <p>Im Drittwunschverfahren wird generell entsprechend der Durchschnittsnote der Förderprognose aufgenommen. Dabei dürfen nur Schülerinnen und Schüler berücksichtigt werden, die die Mindesteignung erfüllen. Ist diese durch einen Test nachzuweisen, muss dieser bereits im Vorfeld durchgeführt worden sein.</p> <p>An Schnelllernergymnasien dürfen nur Schülerinnen und Schüler berücksichtigt werden, die bereits zuvor ihre Eignung nachgewiesen haben, die sich aus der erfolgreichen Teilnahme am Test ggf. in Verbindung mit den schulischen Leistungen ergibt.</p> <p><i>Achtung: Die Reihenfolge der Anmeldung ist kein zulässiges Aufnahmekriterium!</i></p> <p>Die Drittwunschschulen beenden ihre Aufnahmeverfahren.</p> <p>a) An Schulen ohne Mindesteignung:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Besteht keine Übernachfrage, werden alle Bewerberinnen und Bewerber berücksichtigt. 2. Bei Übernachfrage wird eine Rangfolge aufgrund der anzuwendenden Kriterien erstellt und Bewerbungen werden entsprechend der verfügbaren Platzzahl berücksichtigt. 3. Die Dokumentation der Entscheidung (ohne Mindesteignung) muss von der Drittwunschschule in die LUSD eingetragen werden.
--	--

	<p>b) An Schulen mit Mindesteignung:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Besteht keine Übernachfrage an geeigneten Bewerberinnen und Bewerbern, werden alle geeigneten Bewerbungen berücksichtigt. 2. Bei Übernachfrage geeigneter Bewerberinnen und Bewerber wird eine Rangfolge aufgrund der anzuwendenden Kriterien erstellt und Bewerbungen werden entsprechend der verfügbaren Platzzahl berücksichtigt. 3. Die Dokumentation der Entscheidung (geeignet) muss von der Drittünschschule in die LUSD eingetragen werden. <p>Alle Drittünschschulen übermitteln ihrem Schulträger</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Unterlagen für das gesamte Auswahlverfahren mit der Dokumentation der Auswahlentscheidungen, • bei Ablehnungen den Drittunsch-Anmeldebogen und die Förderprognose. <p><i>Es erfolgt noch <u>keine</u> Information an Grund-/Gemeinschaftsschulen und Eltern!</i></p>
bis Mo, 20.04.2026	Die Drittünschschulen übersenden ihrem Schulträger die Aufnahmebescheide.
bis Di, 21.04.2026	Die Schulträger ordnen in LUSDik die Datensätze der an den Drittünschschulen aufgenommenen Schülerinnen und Schüler den Drittünschschulen zu und überweisen diese direkt zur Aufnahme.
bis Mi, 22.04.2026	SenBJF I VI A 1.1 bezieht die Informationen zur Aufnahme im Drittunschverfahren aus LUSDik.
bis Mo, 27.04.2026	Die Schulträger erstellen die Ablehnungsbescheide für die Drittünschschulen.
am Mo, 27.04.2026	<p>Die Schulträger</p> <ul style="list-style-type: none"> • versenden die Aufnahme- und Ablehnungsbescheide.

- | | |
|--|--|
| | <ul style="list-style-type: none"> • informieren die Grund- und Gemeinschaftsschulen über die in den Drittwunschschulen aufgenommenen Schülerinnen und Schüler. |
|--|--|

4.5 Änderungen der Wunschschule

Eine Änderung der benannten Wunschschule durch die Erziehungsberechtigten ist bis zum letzten Tag des jeweiligen Anmeldezeitraums möglich, sofern die Bewerberinnen und Bewerber noch nicht an einem für die Aufnahme in dieser Schule/diesen Schulen maßgeblichen Testverfahren teilgenommen haben.

Sofern die Erziehungsberechtigten die Wunschschule wechseln wollen, händigt die bisherige Wunschschule den Erziehungsberechtigten den Original-Anmeldebogen und die Förderprognose aus. Die Erziehungsberechtigten ändern den jeweiligen Original-Anmeldebogen, zeichnen die Änderung mit Datum ab und melden sich an der neu gewählten Schule an, die die geänderte Anmeldung wiederum mit Datum abzeichnet. Eine Anmeldung ist nur unter Verwendung der dafür vorgesehenen Vordrucke zulässig.

4.6 Weitere Hinweise

Die **Aufnahme von Schülerinnen und Schülern aus besonderen Lerngruppen, anderen Ländern der Bundesrepublik Deutschland, dem Ausland und bei einer Unterbrechung des Schulbesuchs** sowie der Übergang von der Grund- oder Gemeinschaftsschule in die Jahrgangsstufe 7 an Schulen der Sekundarstufe I zum Schuljahr 2026/27 werden in einer gesonderten Verwaltungsvorschrift geregelt, die rechtzeitig mit den dazugehörigen Formularen übersandt werden.

Im Auftrag



Thomas Duveneck